



DIE HEIDEBÄREN

WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

Satzung des Waldkindergartens Meinersen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Waldkindergarten Meinersen.

Der Verein hat seinen Sitz in Meinersen. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gifhorn eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb eines Waldkindergartens nach dem niedersächsischen Kindergartengesetz in welchem die Erziehung, Bildung und Pflege der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt. Die Rahmenbedingung eines Waldkindergartens bieten den Kindern in besonderer Weise die Möglichkeit zu kreativem Spiel, zu sensomotorischer Erfahrung, zur Wahrnehmungsförderung, Naturerfahrung und dem Erleben von Lebensfreude.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erarbeiten eines pädagogischen Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.

Schaffung einer naturbezogenen Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Samtgemeinde Meinersen.

Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.

§ 3 Der Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eventuell einbezahlte Darlehen werden zurückgezahlt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Familien werden durch eine Person vertreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die

Postfach 24 · 38534 Meinersen · www.heidebaeren.de · info@heidebaeren.de

Waldtelefon I: 0151 / 21128989 · Waldtelefon II: 0151 / 72671502 · 1. Vorsitzender Mario Korth: 0179 / 5438254

Amtsgericht
Hildesheim
VR 200179

Beitragskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE78 2579 1635 0272 3441 00**
BIC: GENODEF1HMN

Vereinskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE24 2579 1635 0272 3441 02**
BIC: GENODEF1HMN

Satzung_2014-07-08.doc



DIE HEIDEBÄREN

WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

Satzung des Vereins.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Sie endet außerdem mit der Aufnahme des Kindes in die Schule, es sei denn, die Eltern erklären die Fortsetzung der Mitgliedschaft als Fördermitglied.

Der Austritt ist zum Quartalsende möglich unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Der Austritt wird dem Vorstand mitgeteilt und bedarf der schriftlichen Form. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge sind mittels „Einzugsermächtigung“ zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Organ

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

Postfach 24 · 38534 Meinersen · www.heidebaeren.de · info@heidebaeren.de

Waldtelefon I: 0151 / 21128989 · Waldtelefon II: 0151 / 72671502 · 1. Vorsitzender Mario Korth: 0179 / 5438254

Amtsgericht
Hildesheim
VR 200179

Beitragskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE78 2579 1635 0272 3441 00**
BIC: GENODEF1HMN

Vereinskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE24 2579 1635 0272 3441 02**
BIC: GENODEF1HMN

Satzung_2014-07-08.doc



DIE HEIDEBÄREN

WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Rechzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Sind alle Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind in der Einladung genau anzukündigen. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einer Person der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Auflösung des Vereins ~~(ggf.)~~Satzung

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Postfach 24 · 38534 Meinersen · www.heidebaeren.de · info@heidebaeren.de

Waldtelefon I: 0151 / 21128989 · Waldtelefon II: 0151 / 72671502 · 1. Vorsitzender Mario Korth: 0179 / 5438254

Amtsgericht
Hildesheim
VR 200179

Beitragskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE78 2579 1635 0272 3441 00**
BIC: GENODEF1HMN

Vereinskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE24 2579 1635 0272 3441 02**
BIC: GENODEF1HMN

Satzung_2014-07-08.doc



DIE HEIDEBÄREN

WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

§ 14 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- zwei Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der Schriftführer/in

Alle vier Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, kann es sich durch ein anderes Mitglied durch Vollmacht vertreten lassen.

Der Vorstand hat gegenüber den Vereinsmitgliedern eine umfassende Information- und Unterrichtspflicht, die die Mitglieder in die Lage versetzen soll, anstehende Probleme, die sich aus den laufenden Vereinsgeschäften ergeben, zu erkennen und im Entscheidungsvorfeld zu beraten.

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden.

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Gemeinsame Vertretungsvollmacht von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern).

§ 15 Kassenführung

Der/die Kassenführer/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentlichen Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Sollten nicht genügend Mitglieder anwesend sein, so ist eine weitere Auflösungsversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Postfach 24 · 38534 Meinersen · www.heidebaeren.de · info@heidebaeren.de

Waldtelefon I: 0151 / 21128989 · Waldtelefon II: 0151 / 72671502 · 1. Vorsitzender Mario Korth: 0179 / 5438254

Amtsgericht
Hildesheim
VR 200179

Beitragskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE78 2579 1635 0272 3441 00**
BIC: GENODEF1HMN

Vereinskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE24 2579 1635 0272 3441 02**
BIC: GENODEF1HMN

Satzung_2014-07-08.doc



DIE HEIDEBÄREN

WALDKINDERGARTEN

MEINERSEN E.V.

Gemeinde Meinersen zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.11.2007 festgelegt.

Anlagen:

Protokoll der Gründungsversammlung

Unterschriftenliste der Gründungsversammlungsteilnehmer

Postfach 24 · 38534 Meinersen · www.heidebaeren.de · info@heidebaeren.de

Waldtelefon I: 0151 / 21128989 · Waldtelefon II: 0151 / 72671502 · 1. Vorsitzender Mario Korth: 0179 / 5438254

Amtsgericht
Hildesheim
VR 200179

Beitragskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE78 2579 1635 0272 3441 00**
BIC: GENODEF1HMN

Vereinskonto
Volksbank Südheide eG
IBAN: **DE24 2579 1635 0272 3441 02**
BIC: GENODEF1HMN

Satzung_2014-07-08.doc

Seite 5 von 5